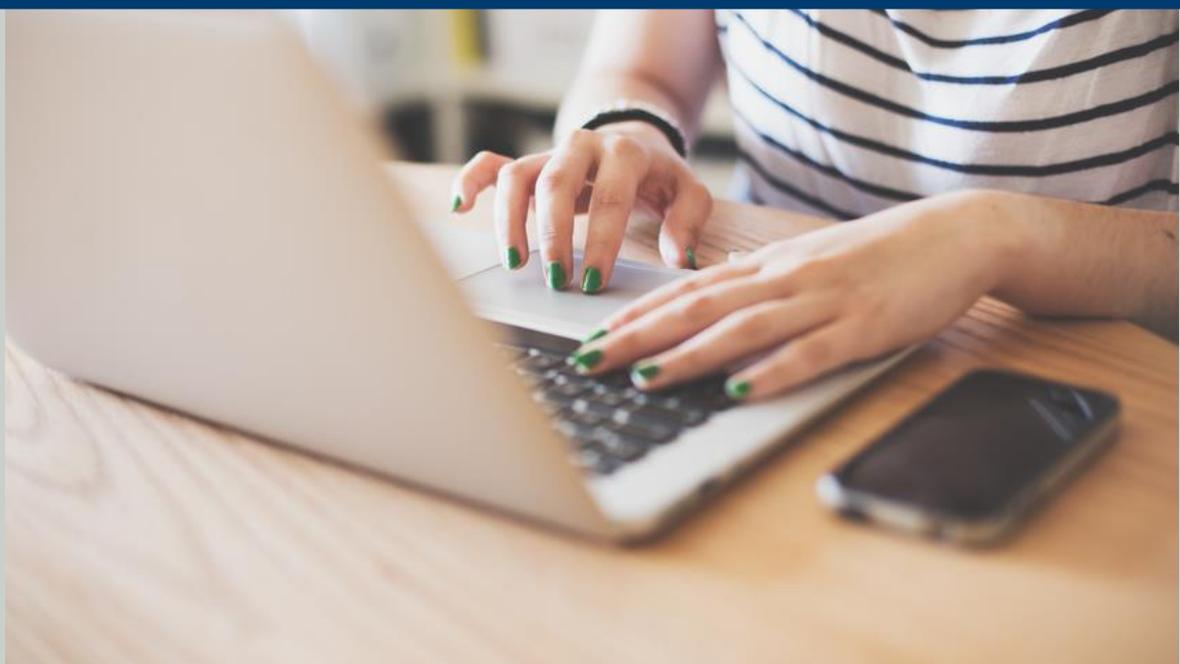


Dokumentationskonzept Anrechnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau



Prorektorat
für Bildung

September 2017

Förderhinweis

Das diesem Konzept zugrundeliegende Vorhaben „Offene Hochschule Zwickau“ wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union unter dem Förderkennzeichen 16OH12018 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Impressum

Herausgegeben durch: das Projekt „**Offene Hochschule Zwickau**“ an der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vertreten durch den Prorektor für Bildung Prof. Dr. Gundolf Baier (Leiter des Projektes „Offene Hochschule Zwickau“)

Copyright: Vervielfältigung oder Nachdruck auch auszugsweise zur Veröffentlichung durch Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verfasser/-innen.

Datum: September 2017



Inhalt

Dokumentationskonzept Anrechnung	4
Anhang	6
Anrechnungsordnung	6
Anrechnungsformular	14
Screenshot Homepage Anrechnung	15
Screenshot PLUS	15
Projektposter zur internationalen Tagung der Wissenschaftlichen Begleitung	16
Poster zum Anrechnungsleitfaden	17

Dokumentationskonzept Anrechnung

Die Anrechnung von hochschulischen und beruflichen Kompetenzen auf ein Studium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) gewinnt immer mehr an Bedeutung und wird von Studierenden verstärkt nachgefragt. Daher war ein Dokumentationskonzept und eine transparente Darstellung der Anrechnung eine zentrale Aufgabe im Projekt „Offene Hochschule Zwickau“.

Zur Entwicklung eines Dokumentationskonzepts wurden sowohl Gespräche mit Fakultätsvertreter/innen, dem Dezernat für Studienangelegenheiten sowie der Hochschuljuristin geführt. In der Folge entstand die Auffassung, dass die Entwicklung eines webbasierten Anrechnungsformulars auf Grundlage der Datenbasis der Moduldatenbank am zielführendsten erscheint. Durch die Nutzung dieses Systems können zugleich zwei Ziele verfolgt werden: einerseits sollen durch ein vereinfachtes Antragsverfahren mögliche Barrieren bei den Hochschullehrenden abgebaut und andererseits durch die automatisierte Auswertung zusätzlicher Aufwand bei den Fakultäten oder im Dezernat vermieden werden. Dies hätte zudem die Möglichkeit geboten, nach Modulen und bereits erfolgten Anrechnungsentscheidungen zu suchen.

Die ursprünglich für 2016 geplante Dokumentation konnte nicht umgesetzt werden, da das dem System zu Grunde liegende Campus-Management-System nicht implementiert werden konnte. Das Campus-Management-System sollte als Kooperationsprojekt aller sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften umgesetzt werden. Aufgrund vergaberechtlicher Schwierigkeiten gelang dies jedoch nicht wie geplant. Eine Fertigstellung des Campus-Management-Systems wurde bis zum Abschluss des Projektes „Offene Hochschule Zwickau“ nicht realisiert. Daher konzentrierte sich das Projektteam auf die Verbesserung der Kommunikation bestehender Anrechnungsmöglichkeiten und der Integration der Dokumentation in ein zu entwickelndes Campus-Management-System. Hierfür wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern Gespräche geführt, um für die Dokumentation der Anrechnung zu werben.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass sich im Zuge der steigenden Zahl an Anrechnungsverfahren und fachlichen Prüfungen mit zunehmender Komplexität unterschiedlichste Fragestellungen ergeben. Daher hat das Projektteam des Projekts „Offene Hochschule Zwickau“ in seiner Arbeit zunächst Fragestellungen gesammelt und strukturiert dargestellt. Anschließend wurden die ablaufenden Prozesse während des Anrechnungsverfahrens erfasst, optimiert und in Prozessbeschreibungen dargestellt.

Auf der Grundlage dieser beiden Aspekte, gesammelte Fragestellungen und Prozessdarstellung, wurde ein Anrechnungsleitfaden entwickelt, der unter dem Aspekt der Schaffung von Transparenz allen Interessengruppen (Studierende, Lehrende, Prüfungsausschussvorsitzende, Beratende, ...) online auf der Homepage der WHZ zur Verfügung gestellt wird. Hier können die Akteure externe Regelungen und Gesetze zur

Anrechnung untersetzt durch interne Regelungen, wie die jeweils gültigen Prüfungsordnungen der Studiengänge und die „Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (Anrechnungsordnung)“, nachlesen. Außerdem wurde bei der Entwicklung darauf geachtet, den Leitfaden besonders verständlich zu formulieren und Aspekte, die eng mit der Anrechnungsthematik verbundenen sind, wie zum Beispiel Lernergebnisse und Regelungen, kurz darzustellen.

Anhang

Anrechnungsordnung



Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

vom 17. Juni 2015

Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016

aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (Sächs-GVBl. S. 568, 575) und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 sowie über den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau - nach- folgend WHZ genannt - hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielstellung und allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Grundsätze der individuellen Anrechnung	2
§ 4 Verfahren der individuellen Anrechnung formal nachweisbarer Kompetenzen	2
§ 5 Verfahren der individuellen Anrechnung informell erworbener Kompetenzen	3
§ 6 Grundsätze der pauschalen Anrechnung	3
§ 7 Verfahren der pauschalen Anrechnung	4
§ 8 Widerspruchsverfahren	4
§ 9 Schlussvorschriften und Inkrafttreten	4
Anlage 1 – Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen	5
Anlage 2 – Antrag und Bescheid für die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen auf Prüfungsleistungen	6
Anlage 3 – Modulprüfung für pauschale Anrechnungsverfahren	7
Anlage 4 – Modulübersicht für pauschale Anrechnungsverfahren	8

Eriassbefugter: Senat im Benehmen Rektorat	Anderungsdatum:	Anderungssatzung: <input type="checkbox"/>
Redaktionelle Zuständigkeit: Prorektor Bildung/Dezernat DSA	Kategorie: 2 Studienangelegenheiten (Lehre/Studium)	
Datum der Erstellung: 15.12.2016	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten	

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der WHZ.

§ 2 Zielstellung und allgemeine Grundsätze

- (1) Ziel dieser Ordnung ist die Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Fortbildung und der akademischen Bildung und damit des Prozesses des lebenslangen Lernens.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium an der WHZ angerechnet werden, wenn sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) Eine Kombination von pauschaler und individueller Anrechnung ist möglich.

§ 3 Grundsätze der individuellen Anrechnung

- (1) Durch individuelle Anrechnung können formal nachweisbare und informell erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eines Antragstellers berücksichtigt werden. Die Verfahren unterscheiden sich in Aufbau und Verlauf.
- (2) Für jedes anzurechnende Modul muss der Antragsteller das Verfahren für die individuelle Anrechnung gesondert durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob der Antragstellende tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

§ 4 Verfahren der individuellen Anrechnung formal nachweisbarer Kompetenzen

- (1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Studierende den Antrag auf Anrechnung eines Moduls beim Prüfungsausschuss. Zur Begründung des Antrags sind Zeugnisse und Zertifikate in beglaubigter Kopie einzureichen (Die Verwendung des Formulars in Anlage 1 wird empfohlen). Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche und/oder Prüfer unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Niveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75 Prozent der Lerninhalte übereinstimmen.

- (2) Formal nachweisbare Kompetenzen, die an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen im Ausland erworben wurden, können auf das Studium angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Zuordnung des Qualifikationsniveaus zu den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens möglich ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der Äquivalenzprüfung einen Bescheid. Im Fall eines negativen Bescheids sind innerhalb der Begründung die wesentlichen Unterschiede darzustellen. Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Verfahren der individuellen Anrechnung informell erworbener Kompetenzen

- (1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Anrechnung eines Moduls. Zu dessen Begründung sind Beschreibungen und Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen als Kompetenzportfolio einzureichen (Die Verwendung des Formulars in Anlage 2 wird empfohlen).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Anrechnungsprüfung. Er informiert die jeweiligen Modulverantwortlichen und/oder die Prüfer.
- (3) Die Anrechnungsprüfung wird vom Modulverantwortlichen und/oder Prüfer konzipiert und besteht pro Modul in der Regel aus der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung im Rahmen einer Hausarbeit oder einem Prüfungsgespräch.
- (4) Die Prüfer bewerten die Lösung der komplexen Aufgabe oder das Prüfungsgespräch mit einer Note nach dem Notensystem des Studienganges für den die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 6 Grundsätze der pauschalen Anrechnung

- (1) Die pauschale Anrechnung erfolgt auf der Basis von Ergebnissen, die ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Fortbildung, außerhalb des Hochschulwesens erworben hat.
- (2) Die Durchführung der pauschalen Anrechnung setzt voraus, dass die WHZ mit der Bildungseinrichtung nach Abs. 1 schriftlich die Grundsätze sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens vereinbart.
- (3) Die Ergebnisse der Verfahren nach § 7 Abs. 1 sind jährlich zu überprüfen. Die externe Bildungseinrichtung soll durch die Fakultät, für deren Studienangebot eine Anrechnung erfolgen soll dazu angehalten werden, ein Qualitätssicherungssystem für ihr Bildungsangebot zu installieren.

§ 7 Verfahren der pauschalen Anrechnung

- (1) Der pauschalen Anrechnung liegen ein inhaltlicher Vergleich der Bildungsangebote der Partner sowie ein Abgleich der jeweils zu erwerbenden Kompetenzen zugrunde.
- (2) Von der Fakultät ist auf Basis des Curriculums der externen Bildungseinrichtung festzulegen, für welche Module die Anrechnungsfähigkeit zu prüfen ist.
- (3) Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Niveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75 Prozent der Lerninhalte übereinstimmen.
- (4) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von ECTS-Punkten und die Grundlagen zur Berechnung der Note.
- (5) Das Ergebnis der Äquivalenzprüfung wird dem Prüfungsausschuss mit dem Formular in Anlage 3 mitgeteilt.
- (6) Im Ergebnis der pauschalen Anrechnung ist auf Basis der Bestätigungen der Modulverantwortlichen und dem Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss die Übersicht in Anlage 4 zu erstellen, die die Entscheidung über die Anrechnung dokumentiert.

§ 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät einzulegen, in dem der Studiengang geführt wird.
- (2) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zubezünden.

§ 9 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat der WHZ im Benehmen mit dem Rektorat am 17.06.2015 beschlossen und tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Zwickau, den 17.06.2015

Der Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau

gez. Prof. Dr. Gunter Krautheim

Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen			
<p>Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn der Antrag auf Anrechnung vor der Teilnahme an der vergleichbaren Leistung bei der WHZ gestellt wurde.</p>			
1. Angaben Student/in			
Name, Vorname	Seminargruppe	Matrikel-Nr. (studentische Kennzahl)	
2. Angaben zu der Prüfungsleistung			
Art der Prüfungsleistung/Qualifikation, die anerkannt werden soll			
Die Leistung wurde erbracht:			
im Ausland	an einer deutschen Hochschule	beruflich	an der WHZ
Die Nachweise sind für das Prüfungsamt als Kopie beizufügen!			
3. Nur auszufüllen, wenn die Leistung im Ausland erbracht wurde, ansonsten weiter bei 4.			
Name der Einrichtung	Land	Zeitraum des Aufenthaltes	
		von	bis
Art des Auslandsaufenthaltes			
<input type="checkbox"/> Studium	<input type="checkbox"/> Praktikum	<input type="checkbox"/> anderer Aufenthalt	
Programm mit dem der Auslandsaufenthalt finanziert wurde			
<input type="checkbox"/> EU-Programm (Erasmus)	<input type="checkbox"/> Internationales/Nationales	<input type="checkbox"/> kein Programm, selbst organisiert	
4. Unterschrift Student/in			
Unterschrift Student/in			
5. Äquivalenzprüfung des Modulverantwortlichen und Anrechnungsempfehlung			
Name, Vorname		Dienststellung bzw. Titel	
<i>Die o. a. Prüfungsleistung wird als gleichwertig mit dem Modul</i>			
Modul-Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	
	<input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> nicht anerkannt		als Note festgesetzt
Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
6. Begründung bei Nichtanerkennung			
Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
7. Vom Prüfungsausschuss auszufüllen			
Antrag auf Anrechnung wird	Datum	Unterschrift Vorsitzender/des Prüfungsausschusses	
<input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt			
Rechtsbehelfsbelehrung:			
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss in der jeweiligen Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.			

Anlage 2 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Antrag und Bescheid für die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen auf Prüfungsleistungen

Matrikel-Nr.: _____ Name: _____ Vorname: _____

Modulnummer: _____ Modulname: _____

Kompetenzportfolio

Beschreibung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf die Lernziele	Belege	Art der Anrechnungsprüfung und Modulnote <i>(vom Modulverantwortlichen auszufüllen)</i>
<p style="text-align: right;">[Ort], [Datum]</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift] Antragsteller</p>	<p style="text-align: right;">[Ort], [Datum]</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift] Modulverantwortlicher</p>	<p style="text-align: right;">[Ort], [Datum]</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift] Prüfungsausschussvorsitzender</p>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der jeweiligen Fakultät beim Prüfungsausschuss der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.

Anlage 3 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Modulprüfung für pauschale Anrechnungsverfahren

Modul [*Modulnummer Modulname*]

[*Zahl*] % der Lehrinhalte des Moduls stimmen mit den Lehrinhalten der folgenden Module/Fächer der Ausbildung [*Bezeichnung*] der Bildungseinrichtung [*Bezeichnung*] überein:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Zusätzlich wird bestätigt, dass in den o.g. Modulen/Fächern ein vergleichbares Niveau nach dem Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in den Kategorien WISSEN UND VERSTEHEN (erworbene Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb) sowie KÖNNEN (Kompetenzen, Wissen anzuwenden, Wissenstransfer zu leisten sowie kommunikative und soziale Kompetenzen) zu erreichen ist.

Zur Bildung der Modulnote wird folgendes Berechnungsverfahren vorgeschlagen:

Bemerkungen:

Zwickau, [*Datum*]

[*Unterschrift*] Modulverantwortlicher

Zwickau, [*Datum*]
[*Unterschrift*]

Prüfungsausschussvorsitzender

Anlage 4 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Modulübersicht für pauschale Anrechnungsverfahren

von Leistungen der abgeschlossenen Ausbildung: *[Bezeichnung]*
 der Bildungseinrichtung: *[Bezeichnung]*
 für den Studiengang: *[Bezeichnung]*

Modul	Lehrinhalte			Niveau DQR ¹ ja / nein	Entscheidung des Prüfungsausschusses		
	direkt überein- stimmend	kompensierbar	Summe		Anrechnung ja / nein	Berechnung der Modulnote	Bemerkungen
<i>[Nr./Name]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>				

Beschluss des Prüfungsausschusses für den Studiengang *[Bezeichnung]* vom *[Datum]*

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]
 Prüfungsausschussvorsitzender

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

Anrechnungsformular

Dezernat Studienangelegenheiten
Stand 07.11.2016



Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen			
<p>Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn der Antrag auf Anrechnung vor der Teilnahme an der vergleichbaren Leistung bei der WHZ gestellt wurde.</p>			
1. Angaben Student/in			
Name, Vorname	Seminargruppe	Matrikel-Nr. (studentische Kennzahl)	
2. Angaben zu der Prüfungsleistung			
Art der Prüfungsleistung/Qualifikation, die anerkannt werden soll			
Die Leistung wurde erbracht:			
<input type="checkbox"/> im Ausland	<input type="checkbox"/> an einer deutschen Hochschule	<input type="checkbox"/> beruflich	<input type="checkbox"/> an der WHZ
<i>Die Nachweise sind für das Prüfungsamt als Kopie beizufügen!</i>			
3. Nur auszufüllen, wenn die Leistung im Ausland erbracht wurde, ansonsten weiter bei 4.			
Name der Einrichtung	Land	Zeitraum des Aufenthaltes	
		von	bis
Art des Auslandsaufenthaltes			
<input type="checkbox"/> Studium	<input type="checkbox"/> Praktikum	<input type="checkbox"/> anderer Aufenthalt	
Programm mit dem der Auslandsaufenthalt finanziert wurde			
<input type="checkbox"/> EU-Programm (Erasmus)	<input type="checkbox"/> Internationales/Nationales	<input type="checkbox"/> kein Programm, selbst organisiert	
4. Unterschrift Student/in			
Datum		Unterschrift Student/in	
5. Äquivalenzprüfung des Modulverantwortlichen und Anrechnungsempfehlung			
Name, Vorname		Dienststellung bzw. Titel	
<i>Die o. a. Prüfungsleistung wird als gleichwertig mit dem Modul</i>			
Modul-Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	
<input type="checkbox"/> anerkannt	<input type="checkbox"/> nicht anerkannt	als Note festgesetzt	
Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
6. Begründung bei Nichtanerkennung			
Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	
7. Vom Prüfungsausschuss auszufüllen			
Antrag auf Anrechnung wird	Datum	Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	
<input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt			
<p>Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss in der jeweiligen Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.</p>			

Screenshot Homepage Anrechnung



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

STUDIENINTERESSENTEN	STUDENTEN	ALUMNI	HOCHSCHULE	FAKULTÄTEN	LEHRE	FORSCHUNG	INTERNATIONALES	SERVICE
Sie sind hier: WHZ > Studenten > Studienorganisation > Prüfungsangelegenheiten > Anrechnung von Prüfungsleistungen								
Studenten StudierKompass (OSKA) Beratungsangebot Studienstart Studienorganisation Prüfungsangelegenheiten Prüfungsanmeldung Rücktritt von Prüfungen Verhinderung der Prüfungsteilnahme Prüfungspläne Prüfungsergebnisse Wiederholungsprüfungen Freiversuch Prüfungsausschüsse Anrechnung von Prüfungsleistungen Abschlussarbeit Notenbescheinigung Praxismodul ExamiS - Prüfungsinformationssystem Zeugnisse und Urkunden	<h3>Anrechnung von Prüfungsleistungen</h3> <p>Wenn Sie bereits gleichwertige Prüfungsleistungen abgelegt oder die entsprechenden Kompetenzen anderweitig erworben haben, können diese auf eine Prüfungsleistung der WHZ angerechnet werden. Hierfür muss die Gleichwertigkeit der Leistungen in einem Verfahren überprüft werden, welches in der Prüfungsordnung (§ 20 oder 21) und in der Anrechnungsordnung (für berufliche Kompetenzen) geregelt ist.</p> <p>Anrechnungsleitfaden (PDF) Im Anrechnungsleitfaden finden Sie Informationen zum Anrechnungsverfahren und zur Antragsstellung.</p> <p>Anrechnungsformular (PDF) Das Antragsformular können Sie für die Beantragung von hochschulischen als auch beruflichen Qualifikationen nutzen.</p> <p>Anrechnungsordnung (PDF) In der Anrechnungsordnung ist das Verfahren zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen festgelegt.</p> <p>Learning Agreement (DOCX) Für die Anrechnung von Studienleistungen für Auslandsaufenthalte benötigen Sie ein Learning Agreement. Hierfür wenden Sie sich bitte an das Akademische Auslandsamt.</p>	Ansprechpartner Dezernat Studienangelegenheiten Prüfungsamt Katrin Eichmann +49 375 536 1183 Katrin.Eichmann@fh-zwickau.de Diana Böhme +49 375 536 1182 Diana.Boehme@fh-zwickau.de Marion Nothard +49 375 536 1182 Marion.Nothard@fh-zwickau.de Postanschrift Westsächsische Hochschule Zwickau Dezernat Studienangelegenheiten PF 20 10 37 08012 Zwickau Besucheradresse Westsächsische Hochschule Zwickau Dezernat Studienangelegenheiten Gebäude R I Zimmer R I 217/ 219 Dr.-Friedrichs-Ring 2 08056 Zwickau						

<https://www.fh-zwickau.de/studenten/studienorganisation/pruefungsangelegenheiten/anrechnung-von-pruefungsleistungen/>

Screenshot PLUS



Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

STUDIENINTERESSENTEN	STUDENTEN	ALUMNI	HOCHSCHULE	FAKULTÄTEN	LEHRE	FORSCHUNG	INTERNATIONALES	SERVICE
Sie sind hier: WHZ > Lehre > PLuS - Portal Lehre und Studium > Studiengang durchführen > Anrechnung								
Lehre Studienangelegenheiten E-Learning-Portal PLuS - Portal Lehre und Studium Studiengang neu- und weiterentwickeln Studiengang durchführen Studiengang akkreditieren/extern evaluieren Interne Evaluation/Lehrberichte Legende der Studiengänge ERASMUS-Hochschulpolitik Hochschuldidaktik Lebenslanges Lernen Kurskatalog Projekte	<h3>Anrechnung</h3> <p>Wenn Studierende bereits gleichwertige Prüfungsleistungen ablegt oder die entsprechenden Kompetenzen anderweitig erworben haben, können diese auf eine Prüfungsleistung der WHZ angerechnet werden. Hierfür muss die Gleichwertigkeit der Leistungen in einem Verfahren überprüft werden, welches in der Prüfungsordnung und in der Anrechnungsordnung (für Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulwesens) geregelt ist. Verantwortlich für das Verfahren ist der Prüfungsausschuss.</p> <p>Angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsleistungen der WHZ bei Studiengangwechsel • Prüfungsleistungen von deutschen und ausländischen Hochschulen • Prüfungsleistungen, die an Einrichtungen der beruflichen Bildung erworben wurden • informell erworbene Kompetenzen (z.B. im Rahmen der Berufstätigkeit erworbene Kompetenzen) <p>Anrechnungsleitfaden</p> <p>Anrechnungsformular</p> <p>Anrechnungsordnung</p> <p>Weitere Informationen und Dokumente zur Anrechnung in Ausland erworbener Leistungen finden Sie auf den Seiten des International Office.</p>	 <p>Portal für Lehre und Studium</p> <p>Prorektor für Bildung Prof. Dr. Gundolf Baier</p> <p>Ansprechpartner Claudia Pastor +49 375-536-1023 +49 375-536-1033 claudia.pastor@fh-zwickau.de</p> <p>Postanschrift Westsächsische Hochschule Zwickau PSF 201037 08012 Zwickau</p> <p>Besucheradresse Westsächsische Hochschule Zwickau Dr.-Friedrichs-Ring 2a 08056 Zwickau</p>						



Anerkennung durch Anrechnung: Gestaltungsfaktoren individueller Anrechnungsverfahren



WHZ - Hochschulprofil



3 Felder: Technik, Wirtschaft Lebensqualität
9 Fakultäten mit 160 Professoren und Professorinnen
42 Studiengänge, davon fünf Fernstudienmodelle und fünf Studiengänge mit externen Partnern
Circa 4.800 Studierende



ffene Hochschule Zwickau



Mehr Informationen unter:
<http://www.fh-zwickau.de/offene-hochschule>

Projektleitung:

Prof. Dr. Gundolf Baier
Prorektor für Lehre und Studium

Projektkoordination:

Franziska Lorz
(franziska.lorz@fh-zwickau.de)



Anrechnungsleitfaden: Qualitätssicherung durch Transparenz



WHZ - Hochschulprofil

- ✓ 3 Felder: Technik, Wirtschaft, Lebensqualität
- ✓ 8 Fakultäten mit 160 Professoren und Professorinnen
- ✓ Über 50 Studiengänge:
von „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ über „Musikinstrumentenbau“ bis „Umwelttechnik und regenerative Energien“
- ✓ Circa 4.500 Studierende